

Schweiz. Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **20 (1904)**

Heft 13

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nr. 13

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Argv. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Pettizeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 30. Juni 1904.

Wochenspruch: Was nützt uns alle Theorie?
Ohne Praxis — schadet sie.

Schweiz. Gewerbeverein.

Zur Feier des 25jährigen Bestandes des Schweizerischen Gewerbevereins, welche am 25./26. Juni in Solothurn mit der Jahresversammlung verbunden wurde, hatte das

Secretariat des Vereins eine hübsch ausgestattete Denkschrift veröffentlicht. Den Umschlag ziert ein Bild der von Lanz in Paris für das Parlamentsgebäude in Bern modellierten Statue „Der Gewerbetreibende“; ferner sind der Denkschrift beigelegt ein Bild des Berner Malers Rud. Mürner „Das schweizerische Kunsthandwerk“ und die Photographien der fünf bisherigen Vereinspräsidenten: Prof. Autenheimer von Winterthur, Hoffmann-Merian von Basel, Nationalrat Wiest von Luzern, Ständerat Dr. Stöbel von Zürich und Großrat Scheidegger von Bern. Der Text enthält auf 173 Seiten die Vorgeschichte und Gründungsgeschichte des Vereins, sodann eine Uebersicht von dessen Entwicklung und jezigem Bestand mit einer graphischen Darstellung des raschen Wachstums, ferner kurze aber interessante Abhandlungen über Organisation, Vereinsleben, Administration. Der vielseitigen Wirksamkeit des Vereins auf dem Gebiete der Gewerbepolitik ist in übersichtlichen Artikeln der Hauptteil der Denkschrift gewidmet. Der Anhang erhält eine Gedenktafel, ein Verzeichnis

der Sektionen und der vom Verein publizierten zahlreichen „Gewerblichen Zeitfragen“, Fachberichte, Gutachten und Enquêtes.

Gewiß wird jedes von den nahezu 30,000 Mitgliedern des Schweizer. Gewerbevereins, sowie jeder Freund und Förderer des Gewerbestandes diese Denkschrift, die allerdings im Buchhandel nicht erhältlich ist, mit Interesse lesen und daraus die Zuversicht schöpfen, daß der Schweizer. Gewerbeverein an seinem Jubiläum der Zukunft selbstvertrauend und mutig entgegenblicken darf.

Die Jahresversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins in Solothurn war von 228 Delegierten aus 111 Sektionen besucht. In dreistündigen Verhandlungen wurden die Jahresgeschäfte erledigt. Nächster Versammlungsort ist Freiburg. In den Zentralvorstand wurden gewählt Buchdrucker Säuberlin in Vevey und Großrat Pfeiffer in Basel. Zentralpräsident Scheidegger warf einen interessanten Rückblick auf die 25jährige Tätigkeit des Vereines mit einem Ausblick auf die zukünftigen Aufgaben. Auf ein Referat von Boos-Fegher wurde eine Resolution einstimmig genehmigt, wonach die Wiederaufnahme der Vorberatungen zur Kranken- und Unfallversicherung begrüßt und die Verbindung beider Versicherungen als wünschenswert erklärt wird, zum mindesten aber eine gemeinsame Beratung und Durchführung der Unfall- vor der Krankenversicherung. Die Zentralleitung wurde beauftragt, weiter vorzuarbeiten

und mit anderen Interessentengruppen in Verbindung zu treten. Der Bund und zehn Kantonsregierungen ließen sich vertreten, ebenso der deutsche Gewerbeverband, der schweizerische Handels- und Industrieverein, der Bauernverband und die Geschäftsreisenden. Als Ehren Gäste erschienen zahlreiche Ehrenmitglieder und Veteranen.

Verschiedenes.

Zürcher Submissionswesen. Eine Konferenz von Vertretern der kantonalen Baudirektion, der Stadträte von Zürich und Winterthur, des kantonalen Gewerbeverbandes, des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich, des Gewerbevereins Winterthur, der Arbeiterunion Zürich, des Ingenieurvereins Zürich und der Technischen Gesellschaft Winterthur besprach die drei vorhandenen Entwürfe über Regelung des Submissionswesens, und beauftragte eine Kommission mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes.

Darf der Lehrmeister Ohrfeigen erteilen? Das gewerbliche Schiedsgericht Zürich hatte jüngst die Frage zu entscheiden, ob ein Lehrmeister seinen Lehrlingen Ohrfeigen verabfolgen dürfe, ohne dabei zu riskieren, gerichtlich belangt werden zu können. Das genannte Fachgericht entschied, daß Schläge, und zwar auch Ohrfeigen, einem Lehrlingen gegenüber „möglichst zu vermeiden seien“, und daß das Ziel und der Zweck der Lehre mit anderen Mitteln besser erreicht werden könne. Es nimmt indessen nicht Anstand, dem Meister gewissermaßen als letztes Zuchtmittel, bei offenkundiger Böswilligkeit des Lehrlings, das Recht zu einer gelegentlichen Maulschelle zuzugestehen.

Der Verwaltungsrat der Möbelfabrik A.-G. Horgen-Glarus hat an Stelle des demissionierenden Herrn Bundesrichter Gallati Herrn Landrat C. Luchfinger-Trümpli in Glarus zum Präsidenten ernannt.

Umbau der linksufrigen Zürichseebahn. Der Stadtrat ersuchte im Februar die Herren Ingenieur Vocher und Professor E. Bschokke um ein Gutachten betreffend den Umbau der linksufrigen Zürichseebahn. Er legte den Experten zwei Fragen vor. Die erste lautete: „Bedeutet die Verlegung der Sihl mit Erhöhung der Flußsohle längs dem bestehenden Sihlkanal im Sinne des generellen Projektes des Tiefbauamtes vom Juni 1903 eine ständige Gefährdung der Bahnanlage? Wenn dies Ihrer Ansicht nach der Fall sein sollte: Ist eine, jede Gefährdung der tieferliegenden Bahnanlage ausschließende Sihlverlegung überhaupt möglich und in welcher Art und Weise wäre dieselbe zu gestalten?“

Die Experten kommen zum Schluß, „daß es durchaus möglich ist, die Unterführung der Sihl ohne alle Gefahr für die umliegenden Stadtteile, die Tiefbahn und die Unterführung selbst, auszuführen“.

Die zweite Frage lautete: „Bedeutet die Belastung des Untergrunds nach dem Hochbahnprojekt der Bundesbahnen auf bestehendem Tracee mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit, die Grund- und Seewasserstände längs dem Tracee auf der Strecke Enge-Wollishofen nicht eine beständige Gefahr für die Bahnanlage selbst und die anstoßenden Liegenschaften? Wenn dies Ihrer Ansicht nach der Fall sein sollte: Welche Sicherheitsmaßregeln (Konsolidierung des Untergrundes usw.) halten Sie für notwendig?“

Die Experten antworten: Wir halten die Ausführung einer Hochbahn nach Projekt III der Bundesbahnen vom bautechnischen Standpunkte aus für möglich, ohne daß deshalb für die anstoßenden Grundstücke und Gebäude, noch für die Bahnanlage selbst eine eigentliche Gefahr und Katastrophen wie in Horgen, Zug usw. zu befürchten wären. „Immerhin,“ fügen sie bei, „ist es nicht ausgeschlossen, daß an einzelnen Stellen außerhalb des Bahngebietes kleinere Bodenbewegungen und Hebungen eintreten können, und sicher ist, daß die Bahn selbst viele Jahre lang mit Sezungen der Geleise zu tun haben

MUNZINGER & CO ZÜRICH

GAS, WASSER, EN GROS, ARTIKEL